

413.311.1

Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre

(vom 9. Dezember 2013)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. a und c des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)¹,

beschliesst:

A. Zulassungsvoraussetzungen

Voraus-
setzungen

§ 1. In ein Berufsvorbereitungsjahr werden Jugendliche zugelassen, welche:

- a. die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und das 15. Altersjahr vollendet haben,
- b. 1. nicht älter sind als 21 Jahre beim integrationsorientierten Angebot
2. nicht älter sind als 17 Jahre bei den übrigen Angeboten, und
- c. noch nicht fähig sind, eine Lehrstelle anzutreten, belegen, dass sie sich in mindestens zwei Berufen erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben, oder belegen, dass sie nach einer Lehrvertragsauflösung trotz Bemühungen noch keine neue Lehrstelle gefunden haben.

Ausnahmen

§ 2. Das Amt kann in begründeten Fällen auch Personen zum Berufsvorbereitungsjahr zulassen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Aufnahme-
gesuch

§ 3. Bewerberinnen und Bewerber für das Berufsvorbereitungsjahr reichen ihr Aufnahmegesuch zwischen dem 15. Februar und 15. Mai des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, bei der von der Wohnsitzgemeinde bezeichneten Stelle ein.

B. Abschlussbeurteilung

§ 4. Die Abschlussbeurteilung erfolgt in der Form eines Zeugnisses und umfasst: Abschlussbeurteilung

- a. Beurteilung der fachlichen Kompetenzen,
- b. Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen,
- c. allfällige weitere Kompetenznachweise.

§ 5. ¹ Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen wird mit den Noten 6–1 ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung der Bewertung über die Leistungen der Lernenden in den einzelnen Fächern können Halbnoten verwendet werden. Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig. Fachliche Kompetenzen

² In der Rubrik «Bemerkungen» können die individuellen Lernleistungen zudem in einer offenen Form erfasst werden.

§ 6. ¹ Die überfachlichen Kompetenzen werden in folgende Bereiche aufgeteilt: Überfachliche Kompetenzen

- a. Selbstkompetenz (Zuverlässigkeit, Einsatz/Ausdauer, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein),
- b. Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Umgangsformen/Auftreten, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit),
- c. Methodenkompetenzen (Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Planung und Organisation, Qualitätsbewusstsein, Lern- und Arbeitstechnik).

² Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Bereichen erfolgt unter der Verwendung einer Skala, mit der dargestellt wird, ob die gestellten Anforderungen «übertroffen», «erfüllt», «teilweise erfüllt» oder «nicht erfüllt» worden sind.

§ 7. Die Schule stellt jeweils auf Semesterende ein Zeugnis aus. Termine

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Aeppli Lüthy

413.311.1

Zulassungsvoraussetzungen und Abschlussbeurteilung

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dezember 2013 ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2014 in Kraft ([ABl 2013-12-20](#)).

¹ [LS 413.31.](#)